Mecklenburgische Domänen

(Nach den Akten des Amtes Doberan)

Dr. Hans W. Barnewitz, Bützow

„Broder Hinrich de Hoffmeister, alle de perde koye Schwine Schape und in Summa alles vee, so he hefft undt thofodert, horet alles dem huse Dobran undt gifft dem Huse Dobran von allem korne so he seyt und bowt de veerte garwe und von dem aewrigen seyt he wedderumb von to und holt den hof damit in weslikem bowliken Tostand und belonet ok sine Dinstbaden darum; he gifft ok dem huse Dobran alle Jar ein fett Schwin."

„Simon Kropelin der Meyer tom Negern-Bollhagen gifft de veerte garwe von allem korn, dat he bowet, dem huse Dobran; dat vee, dat he thofodert, is alles sin."

Diese Mitteilung entstammt dem Doberaner Amtsbuch von 1552 und bezieht sich auf das heutige Vorderbollhagen. Sie gehört wohl zu den ältesten genauen Aufzeichnungen über den Pachthof in Mecklenburg. Denn der Pachthof ist keine uralte Einrichtung, die etwa auf die Kolonisation des Landes zurückgeht. Damals wurden in der Hauptsache Bauerndörfer begründet; der Ritter hatte im allgemeinen nur einen Besitz von vier Hufen, die zwischen dem Acker eines Bauerndorfes lagen. Wo größere Höfe vorhanden waren, da hatten sie die Aufgabe, den Bedarf an Naturalien für eine große Haushaltung zu beschaffen, und wurden nicht verpachtet, sondern in direkter Wirtschaft bestellt. Solche Höfe hatten die verschiedenen Landesherren, am Sitz ihrer Regierung und als Bestandteil ihrer Schlösser und Burgen. Solche Höfe hatten auch die Klöster in Besitz, vor allem die Cistercienser und Benediktiner. Denn diese „Feldklöster" waren von vornherein darauf eingestellt, daß ein Teil der Mönche, vor allem aber die Laienbrüder, die eigenen Höfe des Klosters bewirtschaften mußten. Frühzeitig kam dann die Leitung eines Hofes an einen einzelnen Mönch oder Conversen (Laienbruder), rector curiae oder Hofmeister genannt. Das Inventar, das natürlich dem Kloster gehörte, war ziemlich bedeutend; so entführen die Rostocker in ihren Kämpfen 1312 von dem Hofe Rabenhorst 68 Pferde, von einem Klosterhofe zu Rethwisch 50 Kühe.

Im Jahre 1552 finden wir die Verhältnisse aber schon etwas verändert gegenüber dem vierzehnten Jahrhundert; wie oben angegeben, bewirtschaftet der Hofmeister, ein Laienbruder, den Hof bereits in eigener Rechnung, ist also bereits als Zeitpächter aufzufassen. Ebenso steht es bei den übrigen Klosterhöfen. Wahrscheinlich sah Kloster Doberan eine günstigere Regelung darin, den Leiter der Hofwirtschaft in der Form der Pacht persönlich an dem Ertrage des Hofes zu interessieren, anstatt ihn als Angestellten zu beschäftigen. Als Pächter muß er Gebäude und Inventar auf der Höhe erhalten, seine Dienstboten bezahlen; von dem Kornertrage geht die Aussaat und der Verbrauch des Hofes ab, als eigentliche Pacht gibt der Hofmeister die vierte (auf den meisten Höfen die dritte) Garbe, also ein Viertel des Rohertrages. So bleibt ihm von seiner Pachtung wohl nicht mehr als ein gutes Verwaltergehalt; mehr brauchte er ja auch nicht, da er keine Familie hatte. — Ihm gegenüber erscheint der Meier, der in Vorderbollhagen genannt wird, mehr als ein Pächter bäuerlichen Standes auf Lebenszeit; der Acker, den er in Händen hat, ist wesentlich geringer als der des Hofmeisters. — Öfters sind damals Klosterhöfe unter mehrere Meier aufgeteilt, so Rabenhorst; dann dienen die alten Hofgebäude als ackerloser Viehhof. Man könnte nach modernen Verhältnissen von Siedlerstellen und Restgut sprechen, wenn nicht das Kloster das unbedingte Recht hätte, im Falle der Untüchtigkeit diese Meier abzusetzen.

Als das Kloster Doberan säkularisiert wird (1552), ändert sich die Ausnutzung der Höfe sofort. Sie werden sämtlich auf Amtsrechnung durch angestellte Hofmeister direkt bewirschaftet. Die Parzellierung und Austeilung an Meier hört auf, im Gegenteil, die Gutshöfe werden an Zahl und Umfang vergrößert, selbstverständlich auf Kosten der Bauernzahlen im Amte Doberan. Als Grund für diese Maßnahme können wir wohl annehmen, daß die Regierung den Ertrag des Amtes vermehren will. Die Abgaben der Bauern lassen sich nicht so leicht steigern, steigern lassen sich aber ihre Dienste. Und so ist das Ende des 16. Jahrhunderts zugleich der Anfang

des „Hofsystems". Jeder Hof erhält für seine Bestellung die Dienste der umliegenden Bauerndörfer; dadurch wird ein großer Teil des sonst notwendigen Inventars und Dienstbotenlohnes gespart. Sonst hätte das Personal der Höfe stark vergrößert werden müssen, fiel doch auch die Tätigkeit der Klosterangehörigen fort. Bisher waren die Dienste der Bauern für das Kloster — Hand- und Spanndienste — auf bestimmte Fälle beschränkt und machten im Jahr höchstens 26 Arbeitstage aus; jetzt werden sie rechtlich „ungemessen". Ohne Rücksicht auf die Zeit, die dazu erforderlich ist, haben sie den Acker ihres Gutshofes zu bestellen, der Bauer leistet „Pflugdienst", der Kossat, der etwa dem heutigen Büdner entspricht, „Fußdienst". Gemeinsam werden sie als „Untertanen" für zwei Jahrhunderte bezeichnet.

Der Hofmeister, der einen solchen Hof verwaltet, gilt als herzoglicher Beamter und hat entsprechend einen Hofmeistereid zu schwören. Er verpflichtet sich, „Ihrer Fürstlichen Gnaden getreue, holtt, dienstgewärtig zu sein, so viel ihm Mensch und möglich, das Ackerwerk mit Fleiß zu bestellen, das Korn im Feld sowohl wie in den Scheunen in guter Acht zu haben, daß davon nichts veruntreuet, sondern rein ausgedröscht und rein Korn gemacht, auch kein Holz und Buschwerk zu verkaufen ohne des Hauptmanns oder Küchenmeisters Vorwissen. Die Bauern auf dem Hofe nicht in eigenen Geschäften ohne der Beamten Vorwissen zu gebrauchen, sondern dieselben gleichmäßig dienen zu lassen und deswegen keine Gifft und Gaben zu nehmen, sondern sich in seinem Dienst, wie es einen ehrlichen getreuen Diener von Recht und Billigkeit eignet und gebühret, verhalten will" (1603). Seine nächsten Vorgesetzten sind, wie wir sehen, Hauptmann und Küchenmeister in Doberan; an Untergebenen hat er außer dem unverheirateten Gesinde auf dem Hofe auch einen oder zwei Dröscher oder Häcker, unseren heutigen Tagelöhnern entsprechend. Dieser Beruf erscheint als eine neuartige Einrichtung; denn die Familiennamen Häcker und Dröscher kommen erst im Laufe des 17. Jahrhunderts auf. Auch der Häcker hat einen festen Kontrakt und hat zum Zeichen einer Quasibeamtenstellung einen „Döschereid" zu leisten. Danach sieht er es u. a. als seine Pflicht an, „dat Korn rein utthodöschen, die Scheune alle awendt tho rechten tiedt tho schluten, ok flitige achtung tho gewen, dat kene garwen genamen vndt gefudert werden" (1606).

Der Wunsch der Regierung geht dahin, das Gedeihen der Gutshöfe nicht auf Kosten der Bauern zu erreichen; deshalb bestimmt sie, wie schon aus der Hofmeisterinstruktion hervorgeht, „daß die armen Leute mit Diensten nicht übermäßig beschwert werden". Entsprechend erinnert das Amt 1615 daran, daß die Untertanen nur drei Tage in der Woche zu Hofe dienen sollen, aber dafür starke Dienstboten schicken sollen, und zwar des Sommers um 7, des Winters um 8 Uhr. Wird dies innegehalten, dann soll die Dienstpflicht von drei Tagen je Woche nur in der Pflug-, Saat- und Erntezeit überschritten werden. Hält ein Bauer sich nicht an diese Bestimmungen, so soll er um 8 Schilling von den übrigen Bauern gepfändet werden, der Kossat um 4 Schilling. Wenn die Untertanen genügend Geld zusammen haben, sollen sie davon eine Tonne Bier auflegen und „sich davon fröhlich machen". Die Säumigen werden außerdem noch vom Amt bestraft.

Solche Bestimmungen gelten ohne Rücksicht darauf, in wessen Händen der betreffende Hof sich befindet. Denn schon vor 1600 wird ein Teil der herzoglichen Höfe im Amt Doberan verpachtet; je nach der Größe des Objekts werden Jahresleistungen von 500—1650 Gulden genannt. Diese Maßregel findet bald darauf ihre Ergänzung durch die Verpfändungen von Höfen. Durch die lange vormundschaftliche Regierung waren die Geldverhältnisse der Landesherren schon vor dem dreißigjährigen Krieg besonders ungünstig; deshalb nahmen sie ihre Zuflucht häufig zu Verpfändungen von Domänen. Die Höfe werden „antichretisch verhypotheciert oder verpignoriert"; d. h. gegen Hergabe eines Darlehns (10000 Gulden werden gelegentlich genannt) erhält der Gläubiger das Gut mit allen Bauerndiensten, Mühlenpächten pp. als Pfand und muß sich aus den „Gutsintraden" anstelle von Zinsen bezahlt machen. Pacht bezahlt er natürlich nicht, häufig gibt er aber das Gut an einen „Pensionarius" weiter. Unter normalen Verhältnissen war dies für den Gläubiger

kein schlechtes Geschäft, denn die Pacht war wesentlich höher als die Zinsen (sogar nach dem dreißigjährigen Krieg war trotz der Geldknappheit der Zinssatz von 6 Prozent üblich, ein Paradies im Vergleich zur Nachinflationszeit!). Während Wallenstein in seiner kurzen Regierungszeit die Eigenwirtschaft begünstigt und sich eingehend um gute Bewirtschaftung der Höfe kümmert, nehmen die Verpfändungen im Laufe des Krieges naturgemäß noch zu. Für die Dienstpflichtigen ist solche Verpfändung im allgemeinen nicht günstig; denn der Pfandinhaber sucht möglichst viel aus seinem Gut herauszuwirtschaften. Das war im allgemeinen berechtigt; denn in schlechten Jahren, wenn viel Militär im Amte lag, kam er sowieso zu kurz. Und hineinstecken konnte er nicht viel in das Gut, weil jederzeit das Gut wieder eingelöst werden konnte. Unter den Pfandträgern finden sich Männer aller Kreise, der Doberaner Amtshauptmann Vieregge, der Greifswalder Ratsverwandter Dr. Koch, ja sogar eine Kirchenökonomie. Bezeichnend für die politischen Verhältnisse ist es, daß auch der Oberst in schwedischen Diensten von Levetzow einen solchen mecklenburgischen Pfandbesitz als das Erbe „seiner Hausfrauen" angetreten hat.

Die Jahrzehnte des Krieges bringen in allen Höfen, ob verpfändet oder nicht, starke Verluste im lebenden und toten Inventar hervor. Vielfach leiden auch die Gebäude schwer. Von Retschow erfahren wir gar: „Das gewöhnliche Wohnhaus ist anno 1638 von den schwedischen Völkern abgebrannt und nicht mehr zu sehen. Vom Viehstall sind drei Fach für Stube und Kammer abgenommen, verschiedene Anbauten sind gemacht, eine Stube im Backhaus wird als Schulstube für des Pensionarius Kinder benutzt." Unter den Gebäude sind sonst noch Gästehaus und Torhaus zu nennen. Als lebendes Inventar werden z. B. beim Kammerhof genannt: 120 Haupt Rindvieh, groß und klein, 8 Pferde, 110 Schweine, 60 Gänse, 70 Kalkunsche Hühner (Puten), dagegen nur 50 Hühner; letztere werden im Kriege ja stets zuerst als „Kochgeschirraspiranten" betrachtet. — Von dem Hausinventar jener Zeit gibt folgendes Verzeichnis eine Vorstellung: 36 Betten, 21 Pfühle, 12 Kissen, 30 Laken aus verschiedenen Stoffen, 19 Tischlaken, 14 Gesindetischtücher (!), 20 Handtücher, 16 Kissenbezüge, 22 Zinnschüsseln, 4 große Stübchenkannen, 1 Halbstübchenkanne, 1 Zinnbecken, 1 Zinngießkanne, 1 Commentelchen (kl. tiefer Teller), 8 Zinnleuchter, 2 andere Leuchter, 10 Zinnteller, 1 kupferner Waschkessel von ½ Tonne Inhalt, 1 Viertelkessel, 4 Messinghandkessel, 2 kleine Messing- und 2 kleine Kupferkessel, 1 Messingfaßkessel.

Viel bedeutsamer für die Zukunft sind Verluste anderer Art geworden. Etwa 30 Prozent der Untertanenstellen sind während des Krieges wüst geworden. Nun muß der Hofacker aber doch bestellt werden, denn Pachterlaß findet nicht statt. So kommt es dahin, daß die Dienste der Bauern gesteigert werden; gewöhnlich verlangt man nach dem Kriege von einer Vollhufe vier Tage Spann- und einen Tag Handdienst in der Woche; in der Erntezeit mußten häufig sechs Tage hindurch Spanndienste geleistet werden. Dann wurden auch außer dem Gespann oft zwei Mäher und zwei Binderinnen verlangt; für gewöhnlich war nur der Gespannführer zu stellen. Natürlich war die Folge, daß der Bauer gezwungen war, ein zu großes Personal und zu große Anspannung zu halten; Inventare von 20 Pferden werden gelegentlich genannt, während ein Gutshof sich mit vier bis acht Pferden begnügt. Bedeutsam war es auch, daß der Hofacker nach dem Kriege durchweg Vergrößerung erfuhr; der Hof nimmt häufig die wüsten Stellen in seinem Bezirk an sich, wenn es nicht möglich ist, sie wieder zu besetzen. Die Stellen im eigenen Dorfe benutzt er als Weide oder schlägt sie zu seinem Acker; auf wüsten Hufen in einem anderen Ort legt er eine Schäferei oder ein Vorwerk an, das sich dann bisweilen zu einem neuen Gutshof auswächst. Denn selten erfüllt sich die Hoffnung, später wieder den Hof eingehen zu lassen und die wüsten Hufen besetzen zu können; im Gegenteil, häufig werden die besetzten Hufen noch verkleinert oder völlig gelegt, wie z. B. in Brusow. So vergrößert sich die Zahl der Pachthöfe nach dem großen Kriege beträchtlich. Selten findet es sich, daß eine unbesetzte Hufe, deren Gebäude noch gut sind, an einen freien Mann verpachtet wird; ein solcher bezahlt nur 20 Gulden Heuer (Jahrespacht) an den Hof, ist aber von Diensten frei.

Um 1650 sind nur noch die beiden Höfe Kammerhof und Rabenhorst in direkter Bewirtschaftung auf herzogliche Rechnung. Sie haben an Personal Vogt und Baumöhme (Wirtschafterin), Kuh-, Schweine- und Gänsehirt, Pferdejungen, mehrere Mägde. Alle diese erhalten freie Verpflegung, Leinenzeug und Schuhe, außerdem an barem Lohn: der Vogt 20 Gulden, die Hirten 8, Baumöhme, Mägde und Jungen je 4 Gulden. Die zum Hofe gehörigen Drösscher oder Tagelöhner erhalten 14 Gulden und Deputat; sind sie unverheiratet und wohnen sie auf dem Hof, statt des Deputats auch freie Verpflegung. Außerdem erhalten sie beim Dreschen den achtzehnten Scheffel. In der Ernte werden trotz der reichlichen Bauerndienste noch besondere Mäher und Binderinnen angenommen, wohl meist aus der Zahl der Einlieger oder freien Leute in den Bauerndörfern.

Über die Stellung der Pächter und die Art des Ertrages erfahren wir Näheres vor allem aus den Akten der Kaiserlichen Untersuchungskommission von 1723. Damals war die Reichsexekution gegen Herzog Karl Leopold in Gang, und das Land wurde zwangsverwaltet. So wurden auch die Pächter des Amtes Doberan vor die Kommission geladen, „demnach man richtig findet, mit dem Pensionario ein und anderes zu reden". Die Pachtkontrakte gelten im allgemeinen auf sechs, seltener auf drei Jahre (Dreifelderwirtschaft!). Da die Pachten im Ansteigen sind, ist gelegentlich reichlich hoch gepachtet; doch haben manche Pächter nur eine stillschweigende Verlängerung ihrer Kontrakte von Jahr zu Jahr unter den alten Bedingungen erhalten, da seit Jahren in der fürstlichen Kanzlei keine Ordnung mehr herrscht. Über die Erträge erfahren wir folgendes (Kammerhof): Gebaut wird Roggen und Hafer (beide viertes Korn) und Gerste (fünftes Korn). Weizen wird im allgemeinen noch nicht gebaut (infolgedessen enthält noch heute an manchen Orten die Erntekrone keine Weizenähren). Vereinzelt wird Buchweizen erwähnt. Weitere Erträge sind die Pachten von Schäfer, Fischer, Müller, die Eichelmast, die „Pension" für fremde Ochsen, die auf einzelnen Gütern auf besonderen Koppeln gemästet werden. Das Inventar des Hofes und die Einsaat ist damals herzoglich. So rechnet die bürokratisch zusammengesetzte Kommission einen Ertrag des Hofes von ca. 4000 Talern heraus und will dies als Jahrespacht einnehmen. Von Interesse ist, daß man zwar den Lebensunterhalt des Pächters in den Ertrag einsetzt, aber nicht die Löhne oder eine Risikoprämie. Davon, daß der Pächter für Arbeit und Kapital einen Ertrag haben mußte, war gar keine Rede. Infolgedessen fand sich bei diesem Ansatz denn auch kein Liebhaber für den Hof, und die Kommission mußte froh sein, als er schließlich für gut 3000 Taler einen Pächter fand. Trotz dieser Enttäuschung denkt die Kommission aber nicht daran, die bisherige direkte Bewirtschaftung in Amtsrechnung durch einen Administrator fortzusetzen, „weil bei dergleichen Administration kein Profit zu sein pfleget". Erst in der neuesten Zeit ist man gelegentlich von dieser Auffassung abgewichen.

Das achtzehnte Jahrhundert ist die Zeit der Streitigkeiten zwischen Pächter und Bauern wegen der Hofdienste; zu Bündeln schwellen die Akten darüber schon in einzelnen Fällen an. Die Verhältnisse der Landwirtschaft leiden zwar durch Regierungswechsel, aber die Bauern haben seit dem großen Kriege doch schon stark an Selbstbewußtsein gewonnen, anderseits beginnen die Höfe schon mit der intensiven Wirtschaft zu liebäugeln; diese bringt wieder das Verlangen nach mehr Ackerland und mehr Arbeitskraft mit sich. Dagegen strebt der Bauer danach, auf Dienstgeld gesetzt zu werden, in diesem Falle zahlt er je Vollhufe 30 Taler und ist dafür vom Hofdienst frei.

Mehrfach legt der Gutspächter den Acker von Bauern und Kossaten um, die im gleichen Dorfe wohnen, um den eigenen Acker geschlossen zu haben; dann sollen die „Untertanen" sich mit den geringerwertigen Außenschlägen begnügen. Bisweilen besetzt er ein Gehöft, dessen Inhaber ohne Hinterlassung von Kindern stirbt, nicht wieder, um den Acker als Koppel zu benutzen; dann sollen die Bauern die Dienste der unbesetzten Stelle ohne Entschädigung mit erledigen. Solche Anforderungen steigern sich noch, wenn der Pächter seinen Acker vergrößert, indem er Brüche und Holz rodet oder den Pfarracker pachtet und alles ohne Vermehrung seiner eigenen Leute und seiner Anspannung bestellen will.

Anderswo sind die Hufen nicht vermessen; da heißt es, der Dienst entspräche nicht deren geringem Umfange. Jedoch die Kammer hält sich den Beschwerden der Bauern gegenüber sehr zurück. Sie mißtraut auf Grund ihrer Erfahrungen den Bauern und vermutet in jedem Einzelfalle zunächst Faulheit, Widersetzlichkeit und Lüge. Daher ist sie bei Beschwerdeschriften stets darauf erpicht, den Namen des „Schriftstellers" herauszukriegen, um ihn bestrafen zu können. Bedeutsamer noch ist die Erwägung, daß die Hofpachten das Rückgrat der herzoglichen Einnahmen ausmachen, und daß es gefährlich ist, in sie eine Unsicherheit hineinzutragen. Was das hieß, das hatte man gesehen, als Herzog Karl Leopold während seiner Suspendierung von den Kanzeln hatte warnen lassen, freiwerdende Domänen von der Kaiserlichen Kommission zu pachten. Dazu wurde reichlich vom grünen Tisch regiert, denn die Kammer ergänzte sich damals noch nicht durch Männer, die in der Amtsverwaltung eine praktische Schule durchgemacht hatten.

Wie kompliziert solche Fälle sind, zeigen die Verhandlungen über das Dorf Sievershagen, die sich von 1771—1778 hinziehen. Die Bauern klagen, daß sie vollen Dienst nach Lambrechtshagen unter erschwerenden Umständen leisten sollen: der dortige Acker sei besonders schwer; für ihr Vieh hätten sie so wenig Futter, daß sie hauptsächlich Korn futtern müßten; daher hätten sie für Gesinde und Vieh nicht genügend Lebensmittel. Dazu müßten sie ihr Korn gleich nach der Ernte oberflächlich ausdreschen, ja geradezu ausklopfen, um die Kontribution rechtzeitig bezahlen zu können — der Begriff „Moratorium" scheint damals noch nicht bekannt gewesen zu sein. Wenn dann der Rest zwischen Menschen und Tieren geteilt sei, müßten sie sich an den Hof um Vorschuß wenden und kämen auf diese Weise nie auf einen grünen Zweig. So brächten sie auch dem Herzog keinen Nutzen. — Aber trotzdem diese Klagen als berechtigt erscheinen, geschieht nichts Durchgreifendes; bis schließlich der Herzog selbst die Sache vornimmt und feststellt, „daß der Hofdienst den Leuten vorzüglich kostbar sei". Er bedauert selbst, daß nicht schon vor sieben Jahren den Wünschen des Dorfes nachgegeben sei. Dagegen sträubt sich der Pächter entschieden, die Dienste aufzugeben; allein die Möglichkeit, sein Korn im Hofdienst nach Wismar statt nach Rostock zu liefern, bringt ihm so viel ein wie ihm die Dienste für das ganze Jahr angerechnet sind. Aber die Kammer besteht auf ihren Forderungen, und so erhält der Pächter einen jährlichen Pachtnachlaß von 480 Talern, dazu werden ihm zwei vierhufige Katen erbaut. Die Sievershäger aber verpflichten sich, von nun an Kontribution und andere Zahlungen regelmäßig zu leisten.

So waren beide Teile notdürftig zufrieden gestellt. Aber bald zeigt es sich bei diesem wie bei ähnlichen Fällen, daß letzten Endes alle drei, der Pächter, die Bauern und die Kammer selbst ihren Vorteil davon haben. Trotz Abnahme der Dienste gehen die Hofpachten in der kritischen Zeit, 1775 bis 1800, kaum zurück, denn die Bestellung mit Tagelöhnern und eigenem Vieh brachte gleichmäßigere Erträge für den Pächter und damit auch für die Kammer. Die Bauern konnten Anspannung und Personal verringern, ihre ganze Arbeit der Hufe widmen; um so mehr, da in jener Zeit ihr Recht an ihrem Besitz sich vermehrt. Und die Kammer hat von beiden erhöhten Nutzen.

Infolgedessen sind um 1800 die Pachthöfe zu Ortschaften geworden, in denen sich an den Hof eine Gruppe von Hüschkaten mit Tagelöhnern anschließt. Der Bauer steht auf Dienstgeld, und wenn er auch dem wirtschaftlichen Vorbild seines größeren Nachbarn nur mit Zurückhaltung folgt, die alte Feindschaft zwischen beiden Berufen ist geschwunden.

Die Entwicklung des Pachthofes im neunzehnten Jahrhundert, ob er nun als Domäne, oder wie im Amte Doberan häufig, als Hausgut galt, ist bekannt. Wohl ist die neueste Zeit für ihn nicht rosig gewesen, aber nachdem er Jahrhunderte sich durchgesetzt hat, wird er auch weiterhin seine Bedeutung für die Heimat behalten.

Wenn, wie der Apostel Paulus schreibt, einst der Glaube in die Erkenntnis, die Hoffnung in die Erfüllung aufgeht, und nur die Liebe besteht, so dürfen wir hoffen, auch der Liebe eines milden Richters zu begegnen. *Helmuth von Moltke.*